

Riesaer.

NACHRICHTEN FÜR UNSERE STADT.

Ausgabe Nr. 09/2019 · Freitag, 8. März 2019

Kurz und
bündig.

Blickwinkel einer Sportart

Unter diesem Motto steht die Ausstellung des Riesaer Hobbyfotografen Rainer Fleck, die am Freitag, 8. März, 18.30 Uhr im Mercure-Hotel eröffnet wird. Fleck begleitet die Aerobic-Sportlerinnen des ESV Lok seit Jahren bei ihren Wettkämpfen. Eintritt ist frei.

Energieberatung

Die Ursachen für Schimmel im Haus können vielfältig sein – zu hohe Luftfeuchtigkeit, unzureichende Wärmedämmung, Wärmebrücken, aufsteigende Feuchtigkeit sowie Wasserschäden. Fragen zum Thema beantwortet die Energieberatung der Verbraucherzentrale in der Riesa Information, Hauptstraße 61, am Dienstag, 12. März, von 14 bis 17.30 Uhr in einem kostenlosen Beratungsgespräch. Eine Voranmeldung unter der kostenfreien Rufnummer 0800-809802400 ist erforderlich.

Riesas Tierpark ist ungebrochen populär

Fans von Mufflon und Zicklein

Das milde Ferienwetter im Februar lockte schon viele Familien in den Klostertierpark Riesa. Der Start ins Jahr 2019 gibt Hoffnung, dass die Besucherzahlen erneut weit jenseits der 30.000 liegen werden, auch wenn es für Prognosen zu früh ist. Im Vorjahr bot der heiße Sommer eigentlich kein gutes Tierparkwetter. „Aber September und Oktober haben es herausgerissen“, bilanziert Leiter Gerhard Herrmann.

» Tierpark bedeutet auch Lernen

Mit 33.081 Besuchern wurde die Zahl von 2017 überboten. „Der positive Trend hat sich fortgesetzt“, so Herrmann. Dabei schauen keineswegs nur Riesaer und Sachsen bei Uhu, Reh und Karpfen vorbei. Die Liste der vielen Nationalitäten wurde 2018 um einen Gast aus Finnland ergänzt. Knapp 200 Tiere in 60 Arten gibt es in der Anlage zu sehen.



Zwei Zwergzicklein kamen schon im Januar zur Welt, weiterer Nachwuchs wird noch erwartet. Foto: U.P.

Nachwuchs gab es bei Feldwachteln, Mufflons und Rehen. Die meisten, vor allem kleinen Fans haben Zwergziegen, Schafe und Esel im Streichelgehege. Weil Tierpark nicht nur Streicheln, sondern auch Lernen

bedeutet, liegen dem Chef der Informationsbereich zum Naturraum Elbe und die Ausstellungen im Klosterostflügel besonders am Herzen. Ebenso wichtig ist die Wildtieraufnahmestation, in der dank weiterer 15.000 Euro Fördergeld

durch die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt solide gearbeitet werden kann. Vor allem verletzte Vögel finden hier Aufnahme und können nach der Genesung meist wieder in die Freiheit entlassen werden. U. Päsler



Wohnkomfort
in ruhiger Lage

2-Zimmer-Appartement Str. d. Freundschaft, Riesa



In ruhiger und grüner Lage unweit des Riesaer Stadtzentrums finden Singles und junge Paare in dieser gemütlichen Dachgeschoss-Wohnung ideale Wohnbedingungen vor. Die Wohnung befindet sich in einem gepflegten Mehrfamilienwohnhaus und besticht durch den offenen Wohncharakter. Das helle Schlafzimmer und ein Tageslichtbad runden den Wohnkomfort ab.

Wohnfläche: ca. 41 m²
sodort bezugsfertig
Bad mit Dusche und Fenster

Grundmiete: 230,00 €
VZ BK: 45,00 €
VZ HK/WW/KW/AW:
Für die Lieferung schließt der Mieter mit der ESAM GmbH einen Versorgungsvertrag ab
Kautions: 460,00 €

Energiekennwerte: Energieverbrauchsausweis, Klasse C; Endenergieverbrauch: 81,6 kWh/(m²·a)
Baujahr: 1950; Wesentlicher Energieträger: Gas

RIESAER DIENSTLEISTUNGS GMBH

TEL. 03525-510388

WWW.RDL-RIESA.DE



Gefällt mir 6.567

news.aus-riesa.de

NACHRICHTEN FÜR RIESA



„Asyl For Insane“ gastieren bei „Bühne frei“

Der nächste Gast bei der FVG-Veranstaltungsreihe „Bühne frei...“ ist am 15. März, 20 Uhr die Band „Asyl For Insane“ – eine vierköpfige Band aus Dresden, deren Musik meist als Alternative Rock bezeichnet wird. Sie selbst definieren sich spaßhalber als Ballermannrock. Die Live-Auftritte der Band sind bekannt für die emotionale Fannähe und die exzentrische Performance. Karten zu 5 Euro gibt es nur an der Abendkasse.

Schon seit **25 Jahren**
Ihr fleißiges Küchenstudio.



KÜCHENSTUDIO FRANKE
Langjährige Partnerschaft mit
SACHSEN KÜCHEN

SIE FINDEN UNS:
Alleestraße 21 · 01591 Riesa
Telefon: 03525 893184

ÖFFNUNGSZEITEN:
Mo–Fr: von 10 bis 18 Uhr
Sa: nach Vereinbarung

Ganzheitlich wohlfühlen – Tu-Dir-Gut-Wochen im März
Informationen dazu finden Sie im Beileger des Reformhauses Gerhardt

Darmflora Plus

Ihr bewährter Begleiter
für Darm und Abwehrkräfte

- physiologische Milchsäurebakterien plus
- Acerola für Immunsystem und Zellschutz
- sicher dosiert
- glutenfrei, lactosefrei, vegan
- jetzt für kurze Zeit mit 10% mehr Inhalt gratis



Reformhaus Gerhardt
Pausitzer Straße 5 · 01589 Riesa

200 g + 10% gratis nur
12,49 €

IMPRESSUM „Riesaer. Nachrichten für unsere Stadt.“

Herausgeber: Förder- und Verwaltungsgesellschaft Riesa mbH (FVG)
Am Sportzentrum 5 · 01587 Riesa

Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos für alle Haushalte im Stadtgebiet Riesa

Verantwortlicher Redakteur: Tobias Czäczine
Tel. 03525/601255
E-Mail: tobias.czaczine@fvg-riesa.de

Redaktion: Heike Berthold
Tel. 03525/735060 · E-Mail: heike_berthold@t-online.de

Anzeigenleitung/Herstellung: polyprint Riesa GmbH
Goethestraße 59 · 01587 Riesa
Tel. 03525/72710 · Fax 03525/727133
E-Mail: info@polyprint-riesa.de

Anzeigenkontakt: Tel. 03525/727122

Anzeigenschluss nächste Ausgabe: 11.3.2019

Verteilung: Bachmann Direktwerbung
Tel. 0152/02888826 · Fax 03525/739185
E-Mail: bachmann-direktwerbung@web.de

Die nächste Ausgabe des „Riesaer. Nachrichten für unsere Stadt.“ erscheint am 15.3.2019.

Stadt Riesa lädt am 12. März zur Bürgerversammlung ein

Entwicklung für Merzdorf

Die Große Kreisstadt Riesa lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner des Wohngebietes Merzdorf und alle Interessierten zu einer Bürgerversammlung am Dienstag, 12. März, 17 bis 19 Uhr in der Grundschule „Storchenbrunnen“, Alleestraße 41, ein. Merzdorf befindet sich im Umbruch und wird von verschiedenen Entwicklungstendenzen geprägt. Dazu gehören ein deutlicher Rückgang und eine zunehmende Alterung der Bevölkerung, Wohnungsleerstand auf höherem Niveau, ein Investitionsstau vor allem bei Schulen, Ergänzungsbedarf bei Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die Zunahme von wenig genutzten und brach-

gefallenen Flächen sowie Nachholbedarf bei der technischen Infrastruktur (Straßen, Wege, öffentliche Bereiche). Diese vielschichtige Problemlage erfordert aktives Handeln. Deshalb wurde Merzdorf nach einem Beschluss des Stadtrates 2009 in das Stadtumbauprogramm aufgenommen. Zur Behebung infrastruktureller Probleme stellte die Stadt 2015 den Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE). Im Vorjahr erfolgte eine Aktualisierung der Konzepte für die Fördergebiete in Merzdorf, die die wesentlichen Maßnahmen zur langfristigen Entwicklung des Gebietes beinhalten. In der Bürgerversammlung

sollen die geplanten Maßnahmen vorgestellt und mit den Bürgerinnen und Bürgern diskutiert werden. Dazu gehören Informationen zur Sanierung der Schulen sowie zum Stadtumbau im Zusammenspiel von Rückbau und Neubau und der Entwicklung eines kinderfreundlichen Stadtteils. Auch der Verkehr inklusive des ÖPNV und Umweltmaßnahmen im Stadtteil werden Themen sein. Die Versammlung ist als Auftaktveranstaltung geplant. Sie dient der Information zur geplanten Entwicklung des gesamten Gebietes. Im weiteren Arbeitsprozess sind weitere Veranstaltungen zu einzelnen Themen oder Planungsvorhaben vorgesehen. U.P.

Die Stadtbibliothek informiert

Der alte Affe Mensch?

Im Januar widmeten sich die Riesaer Christine und Jörg Stump der Frage „Der alte Affe Mensch?“. Dabei betrachteten sie, wieviel Affiges, Eitles, Egoistisches in Menschen steckt. Sie fragten, ob wir Menschen nicht vernunftbegabte Wesen sind, edel, hilfreich und gut. Die zahlreichen

Gäste erlebten einen Nachmittag, der alles bot: Heiterkeit, Literatur, Denkanstöße, so dass der Wunsch geäußert wurde, diese Veranstaltung zu wiederholen. Die Stadtbibliothek Riesa lädt nun am Mittwoch, 13. März, 19 Uhr erneut zu „Der alte Affe Mensch?“ ein. Karten zu 5 Euro gibt es im Haus am Poppitzer Platz.

Ausstellungseröffnung

Am Freitag, 15. März, wird 19 Uhr in den KunstGängen der Stadtbibliothek eine neue Ausstellung eröffnet. Kim Marie Krauspe, eine junge Kunstschülerin aus Riesa, stellt unter dem Motto „AUF-BRUCH“ Arbeiten aus den Kunstrichtungen Malerei & Zeichnung aus. Der Eintritt ist frei.

Berger & Coll.

Andreas Berger

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Hauptstraße 10 · 01589 Riesa · Telefon 03525/514999
www.bbc-rechtsanwaelte.de · riesa@bbc-rechtsanwaelte.de

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
	Krematorium Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft



Kunstprojekt des Kinderschutzbundes zeigt Ausstellung
Die Maus auf dem Eiffelturm

Tiere sind auf fast jedem Bild zu sehen, die seit Freitag im Jugendhilfeprojekt der Volkssolidarität in der Stendaler Straße 5 ausgestellt werden. Die kleinen Kunstwerke entstanden in einem Kunstprojekt des Kinderschutzbundes Ortsverband Riesa und Umgebung e.V. In den Oktoberferien trafen sich fünf kunstinteressierte, talentierte Mädchen und Jungen aus mit einigen Problemen behafteten Familien erstmals zur intensiven Beschäftigung mit der Malerei. Kerstin Dähne, in Riesa geborene Künstlerin aus Radebeul, leitete sie dabei an und gab fachliche Tipps. Sie erläuterte den Kindern im Alter zwischen 10 und 13 Jahren vor allem die verschiedenen Arbeitsschritte, die von der Idee über die Skizze und andere Vorarbeiten zum Kunstwerk führen. Und weil alle gern weitermachen wollten, wurde das Projekt in den Februarferien fortgesetzt. Als Themen

standen im Herbst „Frieden und Glück“ und jetzt „Träume und Zukunft“. Die Kinder waren frei in ihren Entscheidungen, konnten sich ausprobieren. So landete bei Vincent eine Maus auf dem Eiffelturm – einfach so. Das Material und die für konzentrierte Arbeit notwendigen Rahmenbedingungen wurden gestellt. Möglich wurde das Ganze durch die Stadtwerke Riesa, die das Projekt finanzierten, weil sie die Wichtigkeit der Talentförderung sehen – vor allem für benachteiligte Kinder. Die Ausstellungseröffnung am Freitag war für die kleinen Künstler, ihre Betreuer und natürlich auch ihre Familien ein wunderschöner, würdiger Abschluss. Der Schriftsteller Thomas Gerlach aus Radebeul hielt eine Laudatio auf die Kreativität der Kinder, es gab Häppchen und Saft. „Wir freuen uns sehr über die Entwicklung der Kinder, ihre Geduld, ihre Motivation. Ich



Vincent zeigt Sarah (l.) und Kim, die wie er im Kunstprojekt des Kinderschutzbundes mitwirkten, sein Bild mit der Maus am Eiffelturm. Foto: H.B.

hoffe und glaube, dass wir in dieser Richtung weiterarbeiten sollten. Uns schwebt ein großes Gemeinschaftswerk vor, das sich mit dem Thema

Zirkus befassen soll, denn für das nächste Jahr planen wir wieder ein Zirkusprojekt wie im Jahr 2017. Darauf freuen sich schon alle, und dafür

sammeln wir auch fleißig Spenden“, verriet Dr. Gitta Frensel, Vorsitzende des Kinderschutzbundes Riesa, zum Abschluss. H.B.

+++ SCHNÄPPCHENJÄGER AUFGEPASST +++

**Neustadt
Automobile**



AKTIONSPREIS: 14.100€ 11.880€

Kia Picanto 1.0 DREAM-TEAM EDITION Manuell (5-Gang), (49 kW/ 67 PS), Metalliclackierung rot, Lenkrad beheizbar, Servo, Bordcomputer, Sitzheizung vorn, Klima, 14"-Leichtmetallfelgen u. v. m., mit Kurzzulassung



AKTIONSPREIS: 21.810€ 16.880€

Kia Soul 1.6 GDI DREAM TEAM EDITION Manuell (6-Gang), (97 kW/132 PS), Metalliclackierung rot/schwarz, Nebelscheinwerfer, Bordcomputer, Parksensoren hinten, Klima, Tempomat, Rückfahrkamera, 17"-Leichtmetallfelgen, u. v. m.



AKTIONSPREIS: 23.180€ 18.480€

Kia Ceed (73 kW/100 PS), Manuell (6-Gang), Metalliclackierung blau, Sitzheizung vorn, Bordcomputer, Lenkrad beheizbar, Rückfahrkamera, Parksensoren, 16"-Leichtmetallfelgen, 2-Zonen-Klimaautomatik, Regensensor, Kartennavigation, u. v. m., mit Kurzzulassung



AKTIONSPREIS: 29.240€ 26.480€

Kia Sportage, 1.6 GDI VISION, Manuell (6-Gang), (97 kW/132 PS), Metalliclackierung Sportageblau, Sitzheizung vorn/hinten, Bordcomputer, Rückfahrkamera, Parksensoren, vorn/hi., Frontkollisionswarner, Spurwechselassistent, Totwinkelwarner, 2-Zonen-Klimaauto., Lenkrad beheizbar, Regensensor, u. v. m., mit Kurzzulassung

www.neustadt-automobile.de

Rostocker Straße 25 | 01587 Riesa | Telefon: (03525) 51 06 0



Ortsübliche Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Neubau eines KV-Terminals im Hafen Riesa, Alter Hafen – 1. Tektur“ – Anhörungsverfahren –

1. Der Erörterungstermin findet am **Mittwoch, dem 20. März 2019 und am Donnerstag, dem 21. März 2019 im kleinen Saal der Stadt- und Kongresshalle „stern“, Großenhainer Straße 43 in 01589 Riesa**, statt.

Der zeitliche Verlauf des Erörterungstermins ist wie folgt geplant:

20. März 2019, Beginn 10.00 Uhr (Einlass 9.30 Uhr)

Begrüßung und rechtliche Einführung in das Planfeststellungsverfahren
Erörterung der Stellungnahmen bzw. Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, privat Betroffener und der anerkannten Naturschutzvereinigungen

21. März 2019, Beginn 10.00 Uhr (Einlass 9.30 Uhr)

Begrüßung und rechtliche Einführung in das Planfeststellungsverfahren
Erörterung der Einwendungen privat Betroffener und der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Einen Reservetermin haben wir für den **22. März 2019, 9.30 Uhr (Einlass 9.00 Uhr) in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Raum 1004, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden**, vorgesehen.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen

erörtert. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen, das heißt solche, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben wurden, ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

i. A. der Landesdirektion Sachsen

Riesa, 12. Februar 2019

Marco Müller
Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Ertüchtigung/Erhöhung Hochwasserschutzlinie Nünchritz – Riesa Elbkilometer 100,60 bis 108,40 Teilvorhaben Hochwasserschutzanlage Nünchritz – Grödel Elbkilometer 100,60 bis 103,80“ – Tektur Stand 23. November 2018 – vom 4. März 2019

I.

Für das oben genannte Vorhaben führt die Landesdirektion Sachsen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal, vom 8. Juli 2014 unter dem Geschäftszeichen Gz.: C46_DD-0522/265 ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 83 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist und § 74 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist (alte Fassung), durch.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind Hochwasserschutzmaßnahmen in Gestalt von Neubau, Ersatzneubau sowie Ertüchtigung der Hochwasserschutzlinie rechtsseitig entlang der Elbe in Nünchritz im Landkreis Meißen. Die Hochwasserschutzmaßnahmen erstrecken sich von Elb-km 100,60 bis 103,80 und haben das Ziel, die Gemeinde Nünchritz vor einem Hochwasser zu schützen, wie es statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftreten kann (HQ₁₀₀).

Folgende Maßnahmen sind durch das geplante Hochwasserschutzvorhaben unter anderem vorgesehen:

- Neubau von Hochwasserschutzwänden teilweise in der Trasse von vorhandenen Mauern
- Neubau einer Spundwand im Deich/Hochufer
- Neubau von drei Sielbauwerken
- Neubau/Ersatzneubau von Hochwasserschutzdeichen
- Ertüchtigung von Hochwasserschutzdeichen mittels Spundwänden im Deich

- Ertüchtigung der vorhandenen Mauern zu Hochwasserschutzwänden
- Neubau einer Spundwand mit Überströmstrecke
- Erhöhung eines Hochufers und Aufhöhung von Gelände

Zu diesem Vorhaben wurde im Jahr 2015 ein Anhörungsverfahren mit Auslegung vom 4. Juni 2015 bis einschließlich 3. Juli 2015 in den Gemeinden Nünchritz, Zeithain, Riesa und Hirschstein durchgeführt. Über die daraufhin erhobenen Einwendungen wird im Planfeststellungsverfahren ebenso entschieden wie über die aufgrund der Auslegung der Tektur im Jahr 2019 erhobenen Einwendungen.

Die Landestalsperrenverwaltung als Vorhabenträger für das gegenständliche Vorhaben ist gleichzeitig zuständig für die Erstellung von Risikomanagementplänen gemäß § 75 WHG für die Elbe. Diese sind gemäß § 75 Absatz 6 Satz 3 WHG bis zum 22. Dezember 2021 zu aktualisieren. In Vorbereitung dieser Aktualisierung beauftragte die Landestalsperrenverwaltung die Überarbeitung der den Risikomanagementplänen zugrunde liegenden Modelle, hier die Wasserspiegellagenmodelle. Im Ergebnis dieser Überarbeitung ergab sich für die Planung des Vorhabens „Ertüchtigung/Erhöhung Hochwasserschutzlinie Nünchritz-Riesa“ Anpassungs- und Überarbeitungsbedarf, der mit der vorliegenden Tektur ebenfalls umgesetzt wurde.

Die überarbeiteten und nunmehr auszulegenden Planunterlagen – Tektur vom 23. November 2018 – enthalten insbesondere Änderungen im Hinblick auf folgende Inhalte:

- Aktualisierung der topographischen Karten
- Aktualisierung der Wasserspiegellagenberechnungen
- Aktualisierung der Retentionsflächenbilanz
- Aktualisierung der Grundwassermodellierung
- Anpassungen und Ergänzungen der technischen Planung
- Aktualisierung und Ergänzung der Grundstücksunterlagen
- Aktualisierung und Ergänzung der naturschutzfachlichen Planung
- Aktualisierung der Umweltverträglichkeitsstudie
- Ergänzung des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie
- Ergänzung des technischen Datenblattes
- Aktualisierung und Ergänzung des Bauwerksverzeichnis

Die Änderungen gegenüber den Planunterlagen, die im Jahr 2015 auslagen, sind in den überarbeiteten Planunterlagen gelb markiert.

Das Planungsgebiet befindet sich im Landkreis Meißen auf Flächen der Gemeinde Nünchritz. Für das Bauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in den Gemarkungen Nünchritz, Grödel und Moritz in Anspruch genommen. Die Hochwasserschutzmaßnahmen auf der in Fließrichtung rechten Elbseite haben Auswirkungen auf die Gemeindegebiete von Nünchritz, Zeithain, Riesa, Hirschstein und Diera-Zehren. Ausführungen und Kartenmaterial zur zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Simulation enthält insbesondere Ordner 4 der Genehmigungsunterlage.



III.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit von

**Donnerstag, den 21. März 2019 bis einschließlich
Dienstag, den 23. April 2019,**

**in der Großen Kreisstadt Riesa, Stadtarchiv Riesa, Goethestraße 66, 01589 Riesa
im Beratungsraum**

während der Dienststunden: Montag: 8:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Dienstag: 8:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Mittwoch: 8:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Freitag: 9:00-13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

IV.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Dienstag, den 7. Mai 2019

bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Großen Kreisstadt Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Sofern die Erhebung der Einwendung bei der Landesdirektion Sachsen erfolgt, kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen form- und fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einzulegen, können nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bis zum Ende dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

1. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alter Fassung beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung können später nur

nach § 14 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes geltend gemacht werden (§ 119 Nummer 3 des Sächsischen Wassergesetzes).

2. Die bisher zu dem Vorhaben im Rahmen der Auslegung im Jahr 2015 form- und fristgemäß abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu den Planunterlagen sind grundsätzlich in einem Termin zu erörtern (sog. Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird vorher bekannt gemacht. Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens, diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

V.

Die Landesdirektion Sachsen hat gemäß §§ 3a, 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alter Fassung festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Die nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alter Fassung entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten:

1. eine Umweltverträglichkeitsstudie mit Untersuchungen zu den Schutzgütern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alter Fassung,
2. eine Verträglichkeitsprüfung zu den Belangen von Natura 2000 (Fauna-Flora-Habitat (FFH) – Verträglichkeitsprüfung),
3. eine FFH-Ausnahmeprüfung,
4. einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag,
5. eine Übersichtskarte der Schutzgebiete,
6. einen landschaftspflegerischen Begleitplan und
7. eine Special-Protection-Area (SPA) – Verträglichkeitsprüfung.

Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei der für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Landesdirektion Sachsen eingeholt werden. Zudem können an diese auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

VI.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch unter www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen, § 27a Absatz 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz.

i. A. der Landesdirektion Sachsen

Riesa, 4. März 2019

Marco Müller
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Riesa

Herausgeber: Stadtverwaltung Riesa · Rathausplatz 1 · 01589 Riesa
Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos für alle Haushalte im Stadtgebiet Riesa
Verantwortlicher Redakteur: Uwe Päsler
Tel. 03525/700205 · Fax 03525/733832
E-Mail: obm.pressestelle@stadt-riesa.de

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 15.3.2019.



Parkraumeinschränkungen

Montag, 11. März: Felgenhauerstraße von Meißner bis Poppitzer Straße; Hospitalweg von Steger- bis Dr.-Külz-Straße; Straße der Freundschaft von Pausitzer Straße bis Straße der Einheit.

Dienstag, 12. März: Pausitzer Straße von Goethe- bis Hauptstraße; Klötzerstraße von R.-Breit-scheid- bis Bahnhofstraße; K.-Marx-Ring von Klötzer- bis Berliner Straße.



Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Riesa

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. B. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Rechtsstellung

- § 1 Name und Status
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

2. Teil: Organe der Stadt

- § 3 Organe der Stadt

1. Abschnitt: Stadtrat

- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates
- § 5 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 6 Wahlverfahren und Besetzungsverfahren
- § 7 Beschließende Ausschüsse
- § 8 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen
- § 9 Verwaltungs- und Finanzausschuss
- § 10 Bauausschuss
- § 11 Ausschuss für Kultur, Schulen, Bildung und Soziales
- § 12 Ältestenrat

2. Abschnitt: Oberbürgermeister

- § 13 Oberbürgermeister
- § 14 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 15 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Behindertenbeauftragter

3. Teil: Mitwirkung der Einwohner

- § 18 Einwohnerversammlung
- § 19 Einwohnerantrag
- § 20 Bürgerbegehren

4. Teil: Ortschaftsverfassung

- § 21 Ortschaftsverfassung

5. Teil: Sonstige Vorschrift

- § 22 Inkrafttreten

Erster Teil Rechtsstellung

§ 1 Name und Status

Die Stadt führt den Namen „Riesa“ und ist Große Kreisstadt im Sinne des § 3 Abs. 2 SächsGemO.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Riesa führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt ein halb gespaltenes und geteiltes Schild. Im silbernen Feld ist eine goldbesamte rote Rose, im roten Feld ein goldfarbener Anker dargestellt. Im blauen Feld stehen rot bedacht und silberfarben eine Kirche und ein Schloss auf grünem Rasen. Auf dem Schild befindet sich ein Turnierhelm mit beiderseitig reich gegliedertem Zierrat in blau und silber. Den breiten, mit Visieringen versehenen Helm krönt eine Wulst aus blauen und silbernen Bändern. Ein daraus aufwachsender, um Hüften und Haupt eichenlaubbekränzter Riese, der eine Keule schultert, schließt die Helmzier ab.
- (3) Die Farben der Stadt sind Blau und Weiß.
- (4) Das Dienstsiegel führt das Stadtwappen und den Namen der Stadt.
- (5) Die Flagge zeigt die Farben und das Wappen der Stadt.

Zweiter Teil Organe der Stadt

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Erster Abschnitt Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 6 Wahlverfahren und Besetzungsverfahren

- (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, erfolgt die Zusammensetzung im Wege des Benennungsverfahrens nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Von dem Benennungsverfahren kann mit Mehrheitsbeschluss abgewichen werden.
- (2) Bei der Verhältniswahl und der Sitzverteilung im Benennungsverfahren ist nach dem d'Hondtschen-Verfahren auszuführen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden für die Besetzung der Aufsichtsräte der wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt Riesa analoge Anwendung.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
 2. der Bauausschuss,
 3. der Ausschuss für Kultur, Schulen, Bildung und Soziales.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet. Über die Stellvertretung entscheidet die jeweilige Fraktion bzw. Partei oder Wählervereinigung.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 bis 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 50.000,00 € aber nicht mehr als 250.000,00 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.



- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftel aller Mitglieder des Stadtrates sind sie demjenigen beschließenden Ausschuss, in dessen Aufgabengebiet die Angelegenheit fällt, zur Vorberatung zu überweisen.

§ 9

Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft,
 3. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
1. die Ernennung, Höherbesoldung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis zu der Besoldungsgruppe A 9 zur Vorbereitung einer Entscheidung im Stadtrat,
 2. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, ausgenommen leitende Bedienstete, ab der Entgeltgruppe TVöD 12 zur Vorbereitung einer Entscheidung im Stadtrat, soweit es sich nicht um tariflich festgelegte Veränderungen der Entgeltgruppen für bestehende Verträge handelt und soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
 3. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000,00 € bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
 4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) und Nachträge bei Auftragswerten von mehr als 50.000,00 € bis zu 250.000,00 € im Einzelfall im Rahmen der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften (VOB a I. und II. Abschnitt, VOL, VGV und GWB, SächsVergabeG) und der Dienstanweisung zu Vergabeverfahren in den jeweils geltenden Fassungen,
 5. die Stundung von Forderungen in unbeschränkter Höhe soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist,
 6. den Verzicht auf Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 50.000,00 € aber nicht mehr als 250.000,00 € beträgt,
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, mit einem Verkehrswert von mehr als 50.000,00 € aber nicht mehr als 250.000,00 €,
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 50.000,00 € aber nicht mehr als 250.000,00 € im Einzelfall,
 9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Verkehrswert bzw. Bodenrichtwert von mehr als 50.000,00 € aber nicht mehr als 250.000,00 € im Einzelfall,
 10. die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen, sowie den Abschluss von Verträgen über eine Sponsoringleistung im Wert von mehr als 50,00 € und von bis zu 100.000,00 € im Einzelfall.
 11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 10 Abs. 1 der Bauausschuss bzw. nach § 11 Abs. 1 der Ausschuss für Kultur, Schulen, Bildung und Soziales zuständig ist.

§ 10

Bauausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen,
 2. Ver- und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen,
 4. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 5. technische Überwachung insbesondere Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude,
 6. grundlegende Konzeptionen für Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Park- und Kleingartenanlagen, soweit nicht der Ausschuss für Kultur, Schulen und Soziales zuständig ist,
 7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss über:
1. die Vergabe der Bauleistungen und Nachträge bei Auftragswerten von 50.000,00 € bis 250.000,00 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 50.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall im Rahmen der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften (VOB a I. und II. Abschnitt, VOL, VGV und GWB, SächsVergabeG) und der Dienstanweisung zu Vergabeverfahren in den jeweils geltenden Fassungen,
 2. Ordnungsmaßnahmen und Modernisierungsverträge für Vorhaben und Rechtswgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung) sowie Erschließungs- und Ausbauverträge mit einem voraussichtlichen Erschließungsaufwand mit einem Vertragsumfang von 50.000,00 € bis 250.000,00 €,
 3. Erschließungsbeitragsangelegenheiten, insbesondere über Kostenspaltungen und Abschnittsbildungen.

§ 11

Ausschuss für Kultur, Schulen, Bildung und Soziales

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur, Schulen, Bildung und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen,
 2. soziale und kulturelle Angelegenheiten.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schulen, Bildung und Soziales über die Bewilligung von Zuschüssen und Freigigkeitsleistungen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen von mehr als 5.000,00 € aber nicht mehr als 60.000,00 € im Einzelfall.

§ 12

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät.

Zweiter Abschnitt Oberbürgermeister

§ 13

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 14

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000,00 €,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistungen) und Nachträge bei Auftragswerten von mehr als 50.000,00 €,
 - c) Vergabe der Bauleistungen und Nachträge bei Auftragswerten von mehr als 50.000,00 €
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt, bis zur Entgeltgruppe TVöD 11 soweit es sich nicht um tariflich festgelegte Veränderungen der Entgeltgruppen für bestehende Verträge handelt, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
 5. die Bewilligung von Zuschüssen und Freigigkeitsleistungen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen von bis zu 5.000,00 €,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe und ab drei Monate bis zu einem Höchstbetrag von 30.000,00 € auf einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten,
 7. den Verzicht auf Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 50.000,00 € beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Verkehrswert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigen,
 12. die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen, sowie den Abschluss von Verträgen über eine Sponsoringleistung bis zu einem im Wert von 50,00 € im Einzelfall,
 13. den Abschluss von derivativen Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften,
 14. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und Darlehen als auch die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen der Festsetzung des jeweiligen Höchstbetrages innerhalb der Haushaltssatzung,
 15. die Abgabe von Erklärungen in Steuerangelegenheiten,



16. Abschluss von Ordnungsmaßnahmen und Modernisierungsverträge für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung) sowie Erschließungsverträge mit einem voraussichtlichen Erschließungsaufwand bis zu einem Vertragsumfang von bis zu 50.000,00 €.

- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 15

Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.
- (3) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (4) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung Riesa.
- (5) Im Falle der Vertretung des Oberbürgermeisters ist bei Bescheiden und schriftlichen Erklärungen die Amtsbezeichnung und ein als Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz (in Vertretung, i. V.) beizufügen.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und den für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 17

Behindertenbeauftragter

Zur Wahrung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung bestellt der Oberbürgermeister einen Behindertenbeauftragten. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

Dritter Teil Mitwirkung der Einwohner

§ 18

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 19

Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens zehn von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 20

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Vierter Teil Ortschaftsverfassung

§ 21 Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortschaften Nickritz, Jahnishausen, Oelsitz, Leutewitz, Mautitz und Canitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Die Ortschaften umfassen nachfolgende Gebiete:
- | | |
|--------------|-------------------------------------|
| Nickritz | Nickritz, |
| Jahnishausen | Jahnishausen, Böhlen und Gostewitz, |
| Oelsitz | Oelsitz, |
| Leutewitz | Leutewitz, |
| Mautitz | Mautitz, |
| Canitz | Canitz und Pochra. |
- (3) Für die in Abs. 1 genannten Ortschaften wird die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten wie folgt bestimmt:
- | | |
|------------------------|------------------|
| Ortschaft Nickritz | fünf Mitglieder, |
| Ortschaft Jahnishausen | fünf Mitglieder, |
| Ortschaft Oelsitz | drei Mitglieder, |
| Ortschaft Leutewitz | fünf Mitglieder, |
| Ortschaft Mautitz | fünf Mitglieder, |
| Ortschaft Canitz | fünf Mitglieder. |
- (4) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (5) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und der Beigeordnete können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (6) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (7) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben für den Ergebnishaushalt und den Finanzaushalt festgesetzt.
- (8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

Fünfter Teil Sonstige Vorschrift

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Riesa i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 9. April 2010 i. d. F. der 2. Änderung vom 15. November 2011 außer Kraft.

Riesa, 8. Februar 2019

Marco Müller
Oberbürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-, Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Riesa, 8. Februar 2019

Marco Müller
Oberbürgermeister

